

Allgemein

Nach der Richtlinie der HessenFilm und Medien (HessenFilm) kann für Filmfestivals, Filmveranstaltungen und Reihen, Kinder- und Jugendfilmreihen sowie für Vorführungen qualitativ herausragender Filmprogramme oder Präsentationen Förderung gewährt werden.

Die Förderung erfolgt als **Zuschuss**.

Die Zuwendung wird bei einer Fördersumme bis 5.000 Euro als Festbetragsfinanzierung vergeben, ab 5.001 Euro als Fehlbedarfsfinanzierung. Weitere Informationen siehe Infoblatt „Finanzierungsarten“.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in den Richtlinien. Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen in dem Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers GmbH-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf (PwC).

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HessenFilm und Medien hinzuweisen.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind BetreiberInnen von hessischen Kinos und Abspielstätten, Kinoinitiativen, Vereine und Festivals sowie VeranstalterInnen von Filmprogrammen in Hessen.

Antragstellung

Bitte vereinbaren Sie gemäß Richtlinie Punkt 7.1.3 vor Antragstellung ein persönliches Beratungsgespräch mit der zuständigen FörderreferentIn. Das Beratungsgespräch soll mindestens eine Woche (5 Werktage) vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das Online Portal der HessenFilm. Den Link zum Online Portal finden Sie auf unserer Website www.hessenfilm.de.

Für die Online-Antragsstellung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihrer FörderreferentIn.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen: Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12.00 Uhr mittags** im Online Portal der HessenFilm eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss der HessenFilm ein ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten zugehen. Das Antragsformular muss spätestens **am Folgetag nach Ablauf der Einreichfrist** postalisch abgeschickt werden. Es gilt der Poststempel.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Online Portal eingehen bzw. deren unterzeichnetes Antragsformular HessenFilm nicht fristgerecht vorliegt, gelten als nicht eingereicht und können der Vergabekommission nicht vorgelegt werden.

Nicht geförderte Projekte können einmalig, nach erneuter Beratung durch HessenFilm und nach substantziellen Änderungen am Projekt neu eingereicht werden. Dabei muss entsprechender Antrag erneut form- und fristgerecht eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Vergabekommission werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn auf Antrag durch die HessenFilm gewährt werden.

Wegen der Besonderheiten der Veranstaltung von **Filmfestivals** gilt für diese die Ausnahme, dass die Förderung auch dann erfolgen kann, wenn bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde. Einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn bedarf es dafür nicht. Der Antrag auf Förderung muss vor der Festivaleröffnung vorliegen und das Festival darf nicht vor Jurysitzung beendet sein. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht begründet.

Benötigte Antragsunterlagen

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Angaben/Nachweis zur Rechtsform der AntragstellerIn (nicht älter als 6 Monate)
- Projektbezogene Bankverbindung
- Kino/Abspielstelle
- Anschreiben zum Antrag
- Kurzbeschreibung des Projekts
- ausführliche Darstellung des Projektes
- Programme/Pressespiegel etc. der letzten Veranstaltung (sofern es sich nicht um eine neue Veranstaltung handelt)
- Besucherzahlen der letzten drei Jahre bzw. sofern möglich Vergleichswerte, wenn es sich um eine neue Veranstaltung handelt
- Angabe zur Ausstattung der Abspielstätte, Anzahl der Sitzplätze und der zu erwartenden Besucher
- Detaillierte branchenübliche Kalkulation
- Finanzierungsplan und ggf. Finanzierungsnachweise sofern bereits vorhanden

Fördersumme

Die maximale Förderhöhe beträgt

- **200.000 Euro** für Filmfestivals
- **25.000 Euro** für Filmveranstaltungen und Reihen

- **25.000 Euro** für Kinder- und Jugendfilmreihen
- **10.000 Euro** für Vorführungen herausragender Filmprogramme oder Präsentationen sowie für sonstige Abspielmaßnahmen, wie z.B. Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos, innovative Marketingmaßnahmen, Förderung von Nachwuchs und Weiterbildung von Kinobeschäftigten

Fristen

Die Förderzusage der HessenFilm erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde. Sie erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

Grundsätzlich soll der Vertragsschluss spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.

Kalkulation

Die branchenübliche Kalkulation muss alle notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Förderbar sind insbesondere folgende Kosten:

- Personalkosten, Honorare und Gagen
- Media-/Werbekosten, Kommunikation
- Programmkosten (Filmmiete, etc.)
- Raummieten
- Technik
- Event-/Veranstaltungskosten, Rahmenprogramm
- Reisekosten und Übernachtung
- Transportkosten (Lasten)
- Preise (Kosten)
- Allgemeine Kosten
- Versicherungen
- Sonstiges
- Finanzierungskosten
- Prüfgebühren

Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer, vorgelegt werden.

Hinweis zur Mehrfachbetätigung

Bei Mehrfachbetätigung müssen die Honorarsätze ggf. gekürzt werden. Zur Nachvollziehbarkeit müssen die Posten entsprechend in der Kalkulation markiert sein.

Rückstellung und Beistellung

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bitte beachten Sie, dass bei Rückstellungen von Honoraren eine Sozialversicherungspflicht besteht.

Eigenleistung

Eigenleistungen sind Leistungen, die die FestivalleiterIn erbringt.

Sachliche Leistungen der FestivalleiterIn können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

Weitere Informationen finden Sie im FFG.

Prüfgebühren

Bei einer Fördersumme ab 5.001 Euro bis 10.000 Euro müssen die Prüfgebühren der PwC in Höhe von 200 Euro kalkuliert werden. Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr mit 3% der Fördersumme kalkuliert werden. Die PwC kann nicht als Hessen-Effekt geltend gemacht werden, da sie ihren Sitz in NRW hat.

Hessen-Effekt

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen.

Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch wünschenswert.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Einnahmen durch Ticketverkäufe, Sponsoren Barmittel, Eigenmittel, Fördermittel, Beistellungen, etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Eigenanteil

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)

- Einnahmen durch Ticketverkäufe
- Rückgestellte Eigenleistung (keine Sachleistungen)

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Sachleistungen der Festivalleitung und Sachleisterkredite der technischen Firmen.

Finanzierungsnachweise

Sofern bereits vorhanden müssen Finanzierungsverträge dem Antrag beigelegt werden. Des Weiteren müssen die im Finanzierungsplan aufgeführten Positionen durch geeignete Unterlagen belegt werden.

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in zwei Raten. So können bis zu 95% bei Vertragsabschluss und bis zu 5% nach positiver Schlussprüfung ausgezahlt werden. Näheres regelt der Fördervertrag.